

Fall 1: Die Isis-Statue (82 Punkte)

1. Wann erwirbt Marcus Besitz an der Statue? Welche Art von Besitz erwirbt er? (34 Punkte)

(Ausführungen zum Kauf werden mit max. 2 ZP bepunktet)	
<u>I. Besitzerwerb</u>	
Zu prüfen ist, wann M den Besitz an der Statue erwirbt.	
Der Besitz wird corpore et animo erworben. Das bedeutet durch Herstellung der tatsächlichen Sachgewalt (<i>corpus</i>) mit dem Willen, die Sache zu beherrschen (<i>animus</i>).	
Man unterscheidet zwischen derivativem und originärem Besitzerwerb .	
Beim originären Besitzerwerb ist eine Bemächtigung an der Sache notwendig , durch die die Sachherrschaft erlangt wird und gleichzeitig der Besitzwille zum Ausdruck kommt.	ZP
Obwohl die Übergabe der Sache von Hand zu Hand den Grundfall der <i>traditio</i> als derivativer Besitzerwerb darstellt, reicht bei einem solchen derivativen Besitzerwerb, wenn der vorherige Besitzer die Sache überlässt (<i>corpus</i>) und dies dem Erwerber bewusst ist (<i>animus</i>).	
Neben der wirklichen <i>traditio</i> werden auch gewisse Ausnahmen als Traditionssurrogate anerkannt. Bei ihnen wird auf eine körperliche Übergabe verzichtet bzw. diese fingiert.	ZP
Eines dieser Traditionssurrogate ist die Übergabe zu langer Hand (<i>traditio longa manu</i>), bei der eine potenzielle Beherrschbarkeit der Sache für die Sachherrschaft reicht.	ZP
Durch den Kauf und die Abmachung betreffend die Statue, drückt M seinen Besitzwillen an der Statue aus (<i>animus</i>).	
M vereinbart die Übergabe der Statue mit A so, dass A sie bei M am 31. März zu Hause abliefern . Somit ist M bewusst (<i>animus</i>), dass die Statue zu jenem bestimmten Zeitpunkt ihm überlassen wird .	
Durch die effektive Lieferung der Statue, wie vereinbart am 31. März , erhält M die tatsächliche Gewalt über die Statue (<i>corpus</i>).	
Der Sachverhalt kann auch als <i>traditio longa manu</i> subsumiert werden, da die Sache nur potenziell beherrschbar ist.	ZP
Fazit: M erwirbt den Besitz an der Statue am 31. März.	

<u>II. Besitzart</u>	
a) Zu prüfen ist, ob M Ersitzungsbesitz (<i>possessio civilis, possessio ad usucapionem</i>) an der Statue erworben hat.	
Ersitzungsbesitz (<i>possessio civilis</i>) an einer Sache erwirbt, wer im guten Glauben (<i>bona fides</i>) durch einen gültigen Erwerbsgrund (<i>iusta causa</i>) Besitz erlangt.	
Gutgläubig (<i>bonae fidei</i>) ist, wer denkt, die Sache vom Eigentümer erworben zu haben .	
Ein für die <i>traditio</i> gültiger Erwerbsgrund (<i>iusta causa</i>) besteht bei Kauf, Schenkung, Darlehen, Obligationserfüllung und Mitgift .	
M geht davon aus , dass A Eigentümer der Statue ist. Er erwirbt also in gutem Glauben.	
M kaufte die Statue von A, was einen gültigen Erwerbsgrund darstellt.	
Fazit: M hat Ersitzungsbesitz (<i>possessio civilis</i>) an der Statue erworben.	
b) Zu prüfen ist, ob M Interdiktenbesitz (<i>possessio praetoria, possessio ad interdicta</i>) an der Statue erworben hat.	
Interdiktenbesitz setzt die Legitimation zur Interdiktanforderung voraus. Diese steht jedem Eigenbesitzer zu. Eigenbesitzer ist, wer die Sache mit dem Willen, die Sache für sich zu haben und zu behalten , besitzt.	
Eigenbesitzer ist der Eigentümer , der gutgläubige Besitzer (Aufgabe 1 I) und auch der bösgläubige Besitzer gegenüber Dritten .	
Interdiktenbesitz hat nur der fehlerfreie Besitzer , d.h. derjenige, der die strittige Sache von seinem Interdiktengegner nicht gewaltsam, heimlich oder aufgrund einer Bittleihe (<i>nec vi, nec clam, nec precario</i>) erlangt hat.	
M hat als Käufer den Willen, die Statue für sich zu haben und zu behalten, und ist somit Eigenbesitzer . Dies nicht als Eigentümer, sondern als gutgläubiger Besitzer , da er davon ausgegangen ist, dass A Eigentümer der Statue war.	
Als Käufer , der die gekaufte Sache vom Verkäufer erhält, hat M von A den Besitz fehlerfrei erlangt.	
Fazit: M hat den Interdiktenbesitz (<i>possessio ad interdicta</i>) an der Statue erworben.	

2. Markus fragt sich, ob er mit dem Besitzerwerb auch irgendeine Art von Eigentum erlangt hat. (32 Punkte)

<u>I. Ziviles Eigentum</u>	
Zu prüfen ist, ob M durch die Besitzübergabe zivilrechtlicher Eigentümer geworden ist.	
Zivilrechtliches Eigentum wird nicht durch bloße Vereinbarung übertragen, sondern durch die Erwerbsart (Traditionsprinzip) .	
Beim Erwerb von res nec mancipi wird das Eigentum durch Besitzübergabe (<i>traditio</i>) übertragen.	
Res nec mancipi sind alle Sachen, die nicht zu den res mancipi gehören, d.h. die keine italischen Grundstücke, Feldservituten, Sklaven und zahme vierfüßige Last- und Zugtiere sind.	
Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch <i>traditio</i> sind:	
1. Übertragung des Besitzes der Sache an den Erwerber.	
2. Die <i>traditio</i> ist kausal und verlangt einen gültigen Rechtsgrund (<i>iusta causa</i>) wie Kauf, Schenkung, Darlehen, Mitgift, Zahlung.	
3. Die <i>traditio</i> ist derivativ und setzt das Eigentum des Veräußerers voraus: Es gilt die Regel , dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat (<i>nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet</i>).	
Die Statue ist eine res nec mancipi , wodurch die traditio für das Erlangen des zivilen Eigentums ausreicht . M erlangt durch die Lieferung der Statue am 31. März Besitz am Kaufgegenstand (Aufgabe 1 I). Als Käufer hat er einen gültigen Erwerbsgrund (<i>iusta causa</i>).	
Jedoch ist A selbst nicht Eigentümer der Sache, weshalb er M nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat.	
Fazit: M wird nicht ziviler Eigentümer der Statue.	
<u>II. Prätorisches Eigentum</u>	
Zu prüfen ist, ob M durch die Besitzübergabe prätorischer Eigentümer geworden ist.	
Der Prätor schützt diejenigen, die ersitzen, von Anfang an , als hätten sie die Ersitzung bereits abgeschlossen. Da der Prätor sie als Eigentümer behandelt, werden sie gemeinhin als prätorische oder bonitarische Eigentümer bezeichnet.	

Der Prator gewahrt dem pratorischen Eigentumer eine publizianische Klage als dingliche Klage gegen alle (<i>erga omnes</i>) .	
Der zivilrechtliche Eigentumer wird aber davon durch die Einrede des zivilrechtlichen Eigentums (<i>exceptio iusti dominii</i>) geschutzt, es sei denn, der pratorische Eigentumer hat vom zivilrechtlichen Eigentumer z.B. durch Kauf erworben (<i>replicatio rei venditae et traditae</i>).	ZP
Voraussetzungen der Ersitzung (ohne Zeitablauf):	
1. Ersitzungsfahige Sache ; muss dem quiritischen Eigentum teilhaftig sein und keine gestohlene/geraubte Sache sein (<i>res furtiva</i>).	
An der Statue ist quiritisches Eigentum moglich und sie ist keine gestohlene/geraubte Sache .	
2. Es muss Besitz im juristischen Sinne vorliegen (mit <i>animus domini</i>).	
M hat Besitz an der Statue (Aufgabe 1).	
3. Gultiger Rechtsgrund (<i>iusta causa</i>); Besitz muss auf einem Erwerbstitel beruhen, der rechtlich geeignet ist, Eigentum zu ubertragen.	
Der Kauf zwischen M und A ist ein geeigneter Rechtsgrund.	
4. Guter Glaube (<i>bona fides</i>); der Erwerber kann nur ersitzen, wenn er beim Erwerb in gutem Glauben dachte, dass der Verausserer der Sache Eigentumer oder Verfugungsberechtigter ist.	
Gemass Sachverhalt ist kein boser Glaube auf Seiten von M auszumachen beim Erwerb am 31. Marz . M erfahrt erst am 1. September , dass A nicht Eigentumer der Statue war.	
5. Der Ersitzende hat das romische Burgerrecht .	
Mangels Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen , dass M das romische Burgerrecht besitzt.	
(Prufung der Ersitzungsvoraussetzungen [ausser Zeit] bei Aufgabe 3 aber auch hier moglich)	Nur einmal bepunktet
A wurde vom Prator geschutzt werden, da die Voraussetzungen der Ersitzung, bis auf den Zeitablauf, gegeben sind.	
Fazit: M ist mit der Besitzubergabe pratorischer Eigentumer der Statue geworden.	

3. Als Plutarch die Statue ausleiht, wird er dann zum Besitzer? Was geschieht mit dem Besitz, den Marcus innehatte? Begründen Sie Ihre Antworten. (8 Punkte)

Zu prüfen ist, welcher Einfluss die Leihe auf die Besitzverhältnisse von P und M an der Statue hat.	
(Nicht zu prüfen ist das Zustandekommen der Leihe, die nach Sachverhalt bereits besteht)	
Bei der Leihe wird der Entleiher zum blossen Detentor (Fremdbesitzer). Der Verleiher bleibt mittelbarer Eigenbesitzer .	
(Ausführungen zum Besitz bei Aufgabe 1) Bei der Leihe besitzt der Verleiher in der Tat weiter durch fremde Sachherrschaft (<i>possessio corpore alieno</i>): Er behält auf dieser Weise nicht nur den Besitzwillen (<i>animus</i>), sondern auch die Sachherrschaft (<i>corpus</i>) an der Sache.	
Durch die Leihe der Statue von M an P wird P blosser Fremdbesitzer (Detentor) . M behält den Besitz an der Statue, da er immer noch den Besitzwillen und durch P , der für ihn besitzt, sogar die mittelbare Sachherrschaft hat .	
Fazit: M bleibt Besitzer der Sache, P ist blosser Detentor.	

4. Marcus fragt sich, ob es absehbar ist, dass Calvus mit der Eigentumsklage vor Gericht obsiegen wird und ob es dabei eine Rolle spielt, dass er letztendlich herausgefunden hat, dass die Statue Calvus gehört oder dass er sie an Plutarch ausgeliehen hat. (8 Punkte)

(Ausführungen zur Legitimation der Eigentumsklage werden mit max. 1 ZP bepunktet)	
Zu prüfen ist, ob M die Statue durch Zeitablauf ersessen hat.	
In Aufgabe 2 wurden alle Ersitzungsvoraussetzungen (ausser dem Zeitablauf) bereits geprüft und bejaht.	
Um die Ersitzungszeit zu erfüllen, wird bei beweglichen Sachen 1 Jahr ununterbrochener Besitz vorausgesetzt . Die Frist beginnt mit dem Besitzerwerb zu laufen.	
Die Leihe unterbricht den Besitz nicht (Aufgabe 3). Das spätere Wissen über die Eigentumsverhältnisse ändert nichts an dem ursprünglichen guten Glauben beim Erwerb (<i>mala fides superveniens non nocet</i>).	
M besitzt seit dem 31. März die Statue, eine bewegliche Sache . M bleibt auch bei der Leihe an P Eigenbesitzer (Aufgabe 3).	

<p>Sein nachträgliches Wissen, dass die Statue nicht dem Verkäufer gehört, unterbricht die Ersitzung nicht.</p> <p>Nach Sachverhalt fordert C die Statue erst am 1. April des nächsten Jahres ein. Somit hat M die Statue über ein Jahr ununterbrochen besessen.</p>	
<p>Fazit: Die beiden Einwände hätten keinen Einfluss auf das Verfahren. C würde vor Gericht gegen M nicht obsiegen, da C das zivilrechtliche Eigentum durch die Ersitzung des M verloren hat.</p>	

Fall 2: Die Nutzniesserin (47 Punkte)

1. Kann meine Mutter das Anwesen ohne meine Zustimmung verpfänden? Erläutern Sie nicht nur die Lösung, sondern auch die Begründung der in diesem Fall geltenden Regel. (14 Punkte)

Zu prüfen ist, ob die Nutzniessung der Mutter es ihr erlaubt, das Anwesen zu verpfänden.	
Die Nutzniessung (<i>usus fructus</i>) verleiht dem Nutzniesser das volle und ausschliessliche Gebrauchs- und Nutzungsrecht an der Sache unter Wahrung der Integrität der Sache (<i>salva rei substantiae</i>).	
Die Sache muss nicht nur physisch gewahrt werden, sondern auch im rechtlichen Sinne . Die Verfügung über die Sache ist dem Nutzniesser untersagt . Als Verfügung gilt nicht nur die Veräusserung der Sache, sondern auch die Belastung der Sache mit neuen dinglichen Rechten .	
Der Sinn dieser Einschränkung ist, dass durch den Nutzniesser nichts getan werden darf, was den Eigentümer nach Ablauf der Nutzniessung beeinträchtigen würde. Im Falle des Pfandrechts ist der Verstoss gegen diese Regel besonders klar, da der Gläubiger bei Eintritt eines Verzugs in der Lage wäre, die Sache zu beanspruchen und sich durch sie zu befriedigen , mit der Gefahr für den Eigentümer, die Sache durch Pfandverwertung zu verlieren .	
Die Mutter ist nicht Eigentümerin , sondern Nutzniesserin nach Sachverhalt.	
Das Errichten eines Pfandes fällt nicht unter ihre Befugnis als Nutzniesserin, denn dies würde die Belastung der Sache mit einem neuen dinglichen Recht bewirken und ihrem Sohn, dem Eigentümer, würde dadurch der Verlust der Sache durch Pfandverwertung drohen.	
Fazit: Die Mutter kann trotz ihres Nutzniessungsrechts das Anwesen nicht verpfänden.	
Einmalige Extrapunkte gibt es bei Aufgabe 1 oder Aufgabe 2 für Ausführungen zur Handlungsfähigkeit der Mutter. Der richtige Ansatz ist hier, dass Frauen in der klassischen Zeit für Verfügungshandlungen, die nicht feierlicher Natur sind, nicht mehr die Bestätigung eines Vormunds benötigen.	ZP

2. Wenn meine Mutter ohne meine Zustimmung das Anwesen mit einer Hypothek belasten würde, welche Folgen hätte das für mich? Könnte der Gläubiger die Hypothek durchsetzen? Hätte das Verhalten meiner Mutter irgendwelche Konsequenzen für sie selbst? (12 Punkte)

Zu prüfen ist, ob eine Verpfändung rechtliche Wirkungen hat, wenn sie von einer Nutzniesserin eingegangen wird.	
Voraussetzungen für die Bestellung eines Pfandes sind:	
1. Formfreie Einigung der Parteien über die Pfandbestellung.	
2. Es muss eine Forderung bestehen, die das Pfand sichern soll.	
3. Die Pfandsache muss zur Zeit der Verpfändung im zivilen oder mindestens prätorischen (bonitarischen) Eigentum des Verpfänders sein. Ist dies nicht der Fall, entsteht nicht nur kein Pfandrecht, sondern der Verpfänder macht sich eines stellionatus schuldig. Dies ist ein strafrechtliches Delikt der arglistigen Täuschung .	
Die Übergabe der Pfandsache ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags. Verbleibt die Sache beim Pfandschuldner spricht man von einer Hypothek.	ZP
Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einigung über die Bestellung und eine zu sichernde Forderung besteht.	
Die Mutter ist aber weder zivile noch prätorische Eigentümerin des Anwesens.	
Das Pfand in Form einer Hypothek kann trotz Einigung und bestehender Forderung nicht entstehen und dadurch entsteht auch keine Klage für den Gläubiger.	
Wie jede Person, die wissentlich eine fremde Sache verpfändet, würde die Mutter sich eines stellionatus schuldig machen.	
Fazit: Würde die Mutter eine Hypothek am Grundstück bestellen, wäre diese nicht gültig und hätte somit auch keine Folgen für mich. Der Gläubiger hätte keine Klage, um die Hypothek durchzusetzen.	

3. Darf ich das Anwesen in der Zeit der Nutzniessung meiner Mutter ohne ihre Zustimmung verkaufen? Sollte ich dies tun und die Manzipation durchführen, geht das Eigentum dann auf den Käufer über? Kann der Käufer meiner Mutter das Anwesen entziehen? (16 Punkte)

<u>I. Verkauf</u>	
Zu prüfen ist, ob der Sohn das Anwesen verkaufen darf.	

(Nicht zu prüfen ist, ob sich der Verkäufer des Anwesens gegenüber dem Käufer durch den Verkauf des belasteten Grundstücks haftbar macht)	
Das Eigentum an der Sache bleibt beim Nutzniessungsbesteller (resp. bei seinen Erben) und somit auch das Verfügungsrecht. Der Eigentümer darf aber dieses Verfügungsrecht nur ausüben, solange dies dem Nutzniesser nicht schadet .	
Durch die Manzipation wird das zivilrechtliche Eigentum von <i>res Mancipi</i> vom Verkäufer auf den Käufer übertragen , insofern auch der Übertragende Eigentümer der Sache ist.	
Der Sohn hat als Eigentümer die Verfüugungsmacht, das Grundstück zu veräußern . Die Rechte der Mutter werden durch den Verkauf des Anwesens nicht berührt , denn sie behält weiterhin die Nutzniessung und damit eine dingliche Klage , die ihr auch gegen den neuen Eigentümer zusteht.	
Da der Sohn Eigentümer der Sache ist und das Anwesen ein italisches Grundstück ist (<i>res Mancipi</i>) , geht bei der Manzipation das Anwesen ins Eigentum des Käufers über.	
Fazit: Der Sohn darf das Anwesen verkaufen und kann mit der Manzipation dem Käufer Eigentum verschaffen.	
<u>II. Entziehung</u>	
Zu prüfen ist, ob der Käufer der Mutter die Nutzniessung entziehen kann.	
Das Nutzniessungsrecht als dingliches Recht gilt gegenüber jedermann (<i>erga omnes</i>) , d.h. auch gegenüber jedem neuen Eigentümer.	
Gegen die Klage des jeweiligen Eigentümers steht dem Nutzniesser die Nutzniessungseinrede zu.	
Fazit: Der Käufer kann meiner Mutter das Anwesen nicht entziehen.	

4. Wenn meine Mutter stirbt, wem geht die Nutzniessung, die sie hatte, über? Sollte sie die Nutzniessung in ihrem Testament jemandem vermacht haben, geht es auf diese Person über? (5 Punkte)

Zu prüfen ist, was nach dem Tod meiner Mutter mit der Nutzniessung passiert.	
Die Nutzniessung ist ein höchstpersönliches Recht und geht mit dem Tod der berechtigten Person unter .	
Eine neue Nutzniessung kann nur durch den Eigentümer der Sache errichtet werden.	ZP

Das Nutzniessungsrecht geht mit dem Tod der Mutter unter und auch durch Testament kann sie es durch den Untergang niemandem übertragen.	
Fazit: Die Nutzniessung kann auf niemanden übergehen.	

Fall 3: Geldnot (49 Punkte)

1. Könnte Numerius Aulus verklagen, weil er ihm trotz der Vereinbarung nur 2000 Sesterze geliehen hat? Kann Numerius von Aulus die restlichen 2000 verlangen? (12 Punkte)

Zu prüfen ist, ob N als Darlehensnehmer gegen A aus der Darlehensvereinbarung wegen der nicht gegebenen Summe klagen kann.	
Beim Darlehen handelt es sich um einen Realvertrag .	
Reiner Konsens reicht nicht aus, um ein Darlehen zu begründen. Eine Übertragung der Darlehensvaluta in das Eigentum des Darlehensnehmers (<i>datio</i>) ist neben der Vereinbarung, die Darlehensvaluta als Darlehen zu geben, nötig.	
Wenn die Darlehensvereinbarung keinen Vertrag darstellt , gilt sie als nackte Abrede (<i>nudum pactum</i>). Aus einer nackten Abrede entsteht keine Klage, sondern nur eine Einrede .	
Aus der reinen Vereinbarung, 4000 Sesterze als Darlehen zu leisten , entsteht kein Darlehen , da keine Übertragung der 4000 Sesterze ins Eigentum von N stattgefunden hat.	
N hat somit keine Klage aus Darlehen auf die restlichen 2000 Sesterze.	
Die Zustimmung von A, dem N ein Darlehen von 4000 Sesterzen zu geben, ist eine nackte Abrede (<i>nudum pactum</i>). Daraus entsteht lediglich eine Einredemöglichkeit , nicht das Klagerecht, das N bräuchte, um den nicht gegebenen Betrag einzufordern.	
Durch Stipulation würde die Abrede jedoch verbindlich und einklagbar werden.	ZP
Fazit: Zwischen N und A entsteht kein Darlehen in der Höhe von 4000 Sesterzen, sondern nur von den effektiv gegebenen 2000; N kann die restlichen 2000 Sesterze nicht verlangen.	

2. Kann Numerius die Zahlung mit der Begründung verweigern, dass kein Vertrag zustande gekommen ist, da er keine Gelegenheit hatte, den geliehenen Betrag zu verbrauchen? (6 Punkte)

Zu prüfen ist, wann der Darlehensvertrag zustande kommt und ob sein Zustandekommen durch den Verlust des Geldes beeinflusst wird.	
Reiner Konsens reicht nicht aus, um ein Darlehen zu begründen. Eine Übertragung der Darlehensvaluta in das Eigentum des Darlehensnehmers ist	Auch schon bei Aufgabe 1

neben der Vereinbarung, das Darlehensvaluta als Darlehen zu geben, nötig (<i>datio</i>).	
Der Vertrag entsteht nicht erst dadurch , dass der Darlehensnehmer die Darlehensvaluta zu verbrauchen beginnt, sondern durch die bloße Übertragung des Eigentums.	
Nach Sachverhalt haben sich N und A geeinigt, dass ein Darlehen gegeben werden soll. N erhielt 2000 Sesterze in sein Eigentum . Der Darlehensvertrag wurde damit gültig abgeschlossen .	
Fazit: Der Darlehensvertrag zwischen N und A ist vor dem Diebstahl zustande gekommen, somit kann N sich nicht auf das Nichtbestehen des Vertrags berufen.	

3. Nachdem Numerius das Geld ohne Arglist oder Fahrlässigkeit verloren hat, ist er trotzdem verpflichtet, zurückzuzahlen, oder dadurch befreit? (15 Punkte)

Zu prüfen ist, ob N dem A zurückzahlen muss, d.h. nach welchem Haftungsmaßstab er die Summe schuldet.	
Wird eine Sachleistung geschuldet, kann diese aus einer Stückschuld oder einer Gattungsschuld bestehen.	
Die Stückschuld bezieht sich auf einen individuell bestimmten, konkreten Leistungsgegenstand , wobei sich die Gattungsschuld auf Gattungsmerkmale (Qualität) und nach Anzahl, Mass oder Gewicht bestimmt (Quantität).	
Das Darlehen stellt eine Gattungsschuld dar, meistens geleistet in Geld.	
Bei Gattungsschulden gibt es, solange die Gattung nicht erschöpft ist, keine Unmöglichkeit der Leistung (<i>genus numquam perit</i>), da nur der Gattung nach zurückgegeben werden muss. Deswegen sind die üblichen Haftungsmaßstäbe irrelevant: Der Schuldner haftet immer, er trägt das Risiko des Untergangs der Sache .	
Der Darlehensvertrag zwischen N und A wurde vor dem Diebstahl gültig abgeschlossen. Er begründet eine Gattungsschuld in Geld , in der Menge von 2000 Sesterzen .	
Als Darlehensnehmer haftet N für das Risiko des Untergangs : Die Schuld wird durch den Untergang der Sache nicht aufgehoben , da N nicht die übergebenen Münzen schuldet, sondern den Betrag von 2000 Sesterzen.	
Fazit: N ist verpflichtet dem A die Darlehenssumme von 2000 Sesterzen zurückzuzahlen.	

4. Numerius wurden nur 2000 gegeben, er hat aber eine Urkunde über 2200 ausgestellt. Wie viel kann bei der Darlehensklage gegen Numerius eingefordert werden? Ergibt sich aus der Urkunde selbst oder der Vereinbarung, dass Numerius 200 an Zinsen zahlen wird, eine Klage, um sie einzufordern? Welche Wirkung hat diese Vereinbarung? (16 Punkte)

<u>I. Darlehensklage</u>	
Zu prüfen ist, wie viele Sesterze A mit der Darlehensklage einfordern kann.	
Das Darlehen wird durch eine Kondiktion (<i>condictio certae pecuniae</i>) zurückverlangt.	
Die Kondiktion richtet sich auf etwas Bestimmtes (<i>certum</i>) . Mit ihr kann nur das verlangt werden, was auch durch Eigentumsübertragung (<i>datio</i>) erworben wurde.	
Wird durch die Kondiktion aus Darlehen zu viel eingefordert (<i>pluris petitio</i> , Zuvielforderung), verfällt der gesamte Anspruch gegen den Darlehensnehmer.	ZP
Somit kann A mit der Kondiktion aus Darlehen nur 2000 Sesterze einfordern , da nur dieser Betrag ins Eigentum von N übergegangen ist.	
Fordert A jedoch 2200 Sesterze aus der Annahme, diese Summe sei geschuldet, verliert er die gesamte Forderung aus Darlehen gegenüber N.	ZP
Fazit: A kann mit der Kondiktion aus Darlehen 2000 Sesterze von N einfordern.	
<u>II. Zinsvereinbarung und Wirkung</u>	
Zu prüfen ist, ob die vereinbarten Zinsen eingeklagt werden können und welche Wirkung diese Vereinbarung zwischen A und N hat.	
Zinsen müssen stipuliert werden , damit sie eingeklagt werden können.	
Werden sie ohne Stipulation vereinbart, entsteht aus dieser Vereinbarung als nackte Abrede (<i>nudum pactum</i>) lediglich eine Einrede.	
Ein Darlehen ist ein Realvertrag, der durch Konsens und Überlieferung entsteht. Eine schriftliche Urkunde hat keine konstitutive Wirkung , auch nicht für die Zinsvereinbarung. Diese Vereinbarung bleibt trotzdem nur eine nackte Abrede.	
Im Sachverhalt ist keine Stipulation zwischen A und N ersichtlich. Sie einigen sich lediglich schriftlich in einem Dokument, welches keine konstitutive Wirkung hat.	
Somit hat A keine Klage aus Stipulation für die vereinbarten Zinsen.	
A hat lediglich eine Einrede durch die Abrede. Sie greift in dem Fall , wenn N ihm 2200 Sesterze zurückgibt (Darlehen mit dem vereinbarten Zins) und danach N	

200 Sesterze davon wieder mit einer Kondiktion wegen nichtgeschuldeter Zahlung (<i>condictio indebiti</i>) zurückverlangen würde.	
Fazit: Aus der Vereinbarung ergibt sich keine Klage für A, sondern lediglich eine Einrede.	

Geleitete Exegese (47 Punkte)

1. Erklären Sie kurz die Inskription beider Texte und durch welches Werk sie uns überliefert wurden. (6 Punkte)

<p>D. steht für Digesten. Die Digesten bestehen aus Auszügen aus Schriften der römischen Juristen aus der sogenannten klassischen Zeit, das heisst aus der Zeit der ausgehenden Republik (Ende 1. Jh. v. Chr.) bis zum Ende der Regierung des Alexander Severus (Anfang des 3. Jh. n. Chr.).</p> <p>Nennung und Ausführungen zu den hier relevanten römischen Rechtsgelehrten: Ulpian (frühes 3. Jh. n. Chr.), Sabinus (frühes 1. Jh. n. Chr.) der hier kommentiert, Labeo (frühes 1. Jh. n. Chr.) der hier zitiert wird, Javolen (spätes 1. Jh. n. Chr.).</p>	ZP
<p>Die Digesten sind Teil des sogenannten <i>Corpus Iuris Civilis</i>, welcher im 6. Jh. n. Chr. im Auftrag von Kaiser Justinian kompiliert wurde. Dieser wurde um 1050 n. Chr. wiederentdeckt und bearbeitet. So wurde der Text bis heute überliefert.</p>	

2. Was bedeutet die Regel aus dem ersten Text, dass der Verkäufer eines Grundstücks dieses ins Eigentum des Käufers nicht zu übertragen braucht? Woher kommt diese Regel beim Kauf? Warum gilt dieselbe nicht bei der im Text beschriebenen Stipulation? (11 Punkte)

<p>Die Regel bedeutet, dass bei einem Kaufvertrag der Verkäufer lediglich verpflichtet ist, dem Käufer Besitz an der Sache zu übertragen. Der Verkäufer haftet nicht dafür, wenn dadurch kein Eigentum beim Kauf übergeht.</p>	
<p>Ein wesentlicher Grund für diese Besonderheit beim römischen Kauf kommt daher, dass der Kauf ein Vertrag des <i>ius civile</i> und zugleich des <i>ius gentium</i> ist.</p> <p>Konsensualkauf wurde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ursprünglich für den Handel mit und unter Nichtrömern konzipiert, die keine quiritischen (d.h. zivilrechtliche) Eigentümer werden konnten und daher bezüglich der <i>res Mancipi</i> die Manzipation nicht durchführen konnten, weder als Veräusserer noch als Erwerber.</p>	
<p>Die Stipulation eines Grundstücks wird als Verpflichtung zur Eigentumsübertragung (<i>datio</i>) verstanden und nicht zur blossen Besitzübergabe.</p>	

Der Inhalt der Schuldnerverpflichtung ist somit unterschiedlich für die beiden Situationen : Die bloße Besitzübergabe (<i>tradere</i>) beim Kauf und die Eigentumsübertragung (<i>dare</i>) bei der Stipulation.	
--	--

3. In welchem Fall hat dieser Unterschied aus dem ersten Text praktische Folgen? Erklären Sie kurz die Rechtsmittel, die dem Stipulationsempfänger respektive dem Käufer zustehen, sollten sie das Eigentum nicht erlangen. (20 Punkte)

<u>I. Unterschied der Fälle</u>	
Der Verkäufer hat nur die Pflicht, dem Käufer den Besitz an der Kaufsache zu verschaffen.	Bereits bepunktet bei Aufgabe 2
Ist der Verkäufer Eigentümer der Sache, hat die fehlende Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung keine Folgen . Die Besitzübertragung (<i>traditio</i>) des Verkäufers macht den Käufer jedenfalls zum Eigentümer. Auch wenn eine Manzipation nötig wäre und sie fehlt, wird der Käufer prätorischer Eigentümer und wird durch den Prätor gegen alle geschützt .	
Ist er jedoch nicht Eigentümer der Sache, wird der Käufer, bis er ersessen hat, nicht gegen den echten Eigentümer geschützt . Gerade für diesen Fall hat die Regel beim Kauf praktische Folgen. Der Verkäufer haftet nämlich nicht aus der blossen Tatsache, dass der Käufer nicht Eigentümer geworden ist .	
Anders ist es, wie der Text betont, dass bei der Stipulation das Grundstück versprochen wird.	
Das Versprechen des Grundstücks meint ein Geben des Grundstücks in dem Sinne , dass eine Übertragung des Grundstücks ins Eigentum des Stipulationsnehmers stattfinden soll.	
Da die Stipulation streng nach dem Wortlaut ausgelegt wird und hier nach dem Wortlaut eine Eigentumsübereignung versprochen wird, haftet der Stipulationsgeber direkt, wenn keine Eigentumsübertragung stattgefunden hat .	
Dies unterscheidet sich vom Kauf , bei welchem die Haftung nicht direkt aus der fehlenden Eigentumsübertragung entsteht. Beim Kauf entsteht die Haftung nur bei Arglist des Verkäufers, Sicherheitsstipulation oder bei der Manzipation .	
<u>II. Rechtsmittel</u>	
Wird die Kaufsache vom eigentlichen Eigentümer mit Erfolg gerichtlich zurückverlangt, spricht man von einer Eviktion .	

Der Verkäufer, der arglistig eine fremde Sache verkaufte, haftet aus der Käuferklage (<i>actio empti</i>) nach Treu und Glauben wegen Arglist noch vor der Eviktion des Kaufgegenstands.	
Auch kann man sich die Mangelfreiheit der Sache stipulieren lassen und im Falle der Eviktion entsteht dadurch eine Klage aus der Stipulation (<i>actio ex stipulatu</i>) .	
Wird die Sache manzipiert, steht einem Käufer bei Eviktion der Sache die Gewährschaftsklage (<i>actio auctoritatis</i>) zu.	
Julian vertritt die Meinung, dass einem Käufer bei Eviktion immer die Käuferklage (<i>actio empti</i>) zusteht.	ZP
Bei der Stipulation steht einem eine Klage aus Stipulation nach dem Inhalt zu.	
Wird eine bestimmte Sache stipuliert, klagt man mit einer Kondiktion (<i>condictio certum res</i>).	

4. Steht der zweite Text im Widerspruch zum ersten? Wie würden Sie den Unterschied zwischen den beiden Texten erklären? (10 Punkte)

Beim ersten Text wird der Kauf mit der Stipulation verglichen, wobei die unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Eigentumsübertragung in Aufgabe 2 erläutert werden.	
Obwohl beim Kauf das Eigentum nicht direkt durch Vertragsschluss auf den Käufer übergeht, ist es dennoch der natürliche Zweck des Kaufs , dass Eigentum übertragen werden soll, auch wenn dies nicht durch den Vertrag selbst geschieht, sondern gemäss dem Traditionsprinzip erst mit einem weiteren Verfügungsgeschäft .	
Dass die Eigentumsübertragung der natürliche Zweck des Kaufs ist, braucht kaum eine Erklärung und zeigt sich juristisch hauptsächlich darin, dass der Kauf als gültiger Erwerbgrund (<i>iusta causa traditionis</i>) für den Eigentumserwerb anerkannt wird und daher im Normalfall, wenn der Verkäufer Eigentümer der Sache war, das Eigentum auf den Käufer übergeht.	
Mit dieser natürlichen Annahme , dass das Ziel des Kaufs die Übertragung des Eigentums ist, hängt auch zusammen, dass der Verkäufer, der bewusst eine fremde Sache verkauft, für den Nichteigentumserwerb direkt aus der Käuferklage (<i>actio empti</i>) haftet, noch vor der Eviktion.	

<p>Daraus ergibt sich, dass bei einem Vertrag, bei dem eine Sache gegen Entgelt gegeben wird und vereinbart wird, dass keine Eigentumsübertragung stattfinden soll, wie im zweiten Text beschrieben, kein Kauf vorliegen kann.</p>	
<p>Der erste Text beschreibt lediglich den Umfang der Verpflichtung des Verkäufers und die Folgen daraus, wenn er nicht Eigentümer der Sache ist. In keiner Weise spricht der erste Text von einem Ausschluss der Eigentumsübertragung. Bei der beschriebenen Situation im zweiten Text wird stattdessen der Erwerb des Eigentums komplett ausgeschlossen.</p>	
<p>Die beiden Texte beschreiben zwei verschiedene Situationen und können daher nicht als im Widerspruch zueinanderstehend betrachtet werden.</p>	